

Auftrag betr. Verankerung des Ausländerstimm- und Wahlrechtes für Personen mit einer Niederlassungsbewilligung in der städtischen Gesetzgebung

In der im Jahre 2003 total revidierten Kantonsverfassung wurde in Art. 9 Abs. 4 für die Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, das Ausländerstimm- und Wahlrecht einzuführen.

Von dieser Möglichkeit haben in unserem Kanton 33 Gemeinden (Arosa, Bonaduz, Safiental, Domleschg, Rheinwald, Albula, Surses, Scuol, Bregaglia, Bever, Fideris, Luzein, Conters i.P etc.) Gebrauch gemacht.

Das Wahl- und Stimmrecht an die Staatsbürgerschaft zu knüpfen, macht keinen Sinn, weil die Schweiz eine prohibitive Einbürgerungspolitik verfolgt. Selbst Nachfahren der dritten Generation von eingewanderten Ausländern/-innen müssen ein aufwändiges Einbürgerungsverfahren durchlaufen, um die Staatsbürgerschaft zu erlangen. Das führt dazu, dass heute rund ein Viertel der Schweizer Wohnbevölkerung nicht über die Staatsbürgerschaft verfügt und damit von der politischen Mitgestaltung ausgeschlossen ist.

In der Stadt Chur wohnen rund 31'000 Schweizern/-innen und rund 9'600 Ausländern/-innen, wovon 4'194 über eine Niederlassungsbewilligung verfügen.

Allenthalben wird eine Integration unserer ausländischen Mitbewohnerinnen und Mitbewohner verlangt. Art. 53 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration hält fest:

Abs. 1 Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration und des Schutzes vor Diskriminierung.

Abs. 2 Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben.

Abs. 3 Ausserdem unterstützen sie Bestrebungen, die das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und deren Zusammenleben erleichtern.

Die Möglichkeit der Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes für unsere ausländischen Mitbewohner/-innen stellt ein wichtiges Element der Teilhabe am öffentlichen Leben dar. Dies umso mehr, als unseren ausländischen Mitbewohnern analog zu den Schweizerinnen und Schweizer etliche Pflichten auferlegt sind. Als Beispiel sei die Feuerwehrpflicht genannt.

Ausländische Personen mit einer Niederlassungsbewilligung halten sich schon seit mindestens 10 Jahren in der Schweiz auf, viele sogar schon über Jahrzehnte. Diesem Personenkreis soll es ermöglicht werden, auch aktiv am politischen Tagesgeschehen teilzunehmen.

Wie in den Verfassungen aller Fusionsgemeinden vorgesehen, sollen Ausländerinnen und Ausländer das aktive und passive Wahlrecht erhalten.

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat eine Gesetzesvorlage zur Einführung des Ausländerstimm- und Wahlrechtes auf Gemeindeebene für Personen vorzulegen, welche sich seit 10 Jahren in der Schweiz aufhalten, wovon die letzten 3 Jahre in Chur und über eine Niederlassungsbewilligung verfügen.

Chur, 11.4.2024

Dr. Jean-Pierre Menge





Gemeinderat

Beiblatt zu parlamentarischen Vorstössen

Auftrag

Interpellation

Titel

VERANKERUNG DES AUSLÄNDERSTIMMRECHTS
FÜR PERSONEN MIT NIEDERLASSUNGSRECHTIGUNG
IN DER STÄDTISCHEN GESETZGEBUNG

Erstunter-
zeichnende/r
(ankreuzen)

-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-

Name	Partei	eingesehen (Visum)	Unterschrift
Cabalar Corina	SP		C. Cabalar
Cangemi Vincenzo	SP		
Carigiet Fitzgerald Angela	SP		A. Carigiet
Casale Giulia	SP		G. Casale
Curschellas Silvio	Die Mitte	Φ	
Danuser Géraldine	GLP		
Good Rainer	FDP		
Hegner Walter	SVP		
Hunger Hanspeter	SVP		
Kamber Peter	SVP		
Kappeler Jürg, Dr. sc. techn.	GLP		
Lütscher Daniel	FDP		
Menge Jean-Pierre, Dr. iur.	SP		J. Menge
Nett Schatz Martina	Freie Liste & Grüne		M. Nett Schatz
Rimml Barbara	SP		B. Rimml
Salis Johann Ulrich	SVP		
Schneider Tino	Die Mitte	T.S.	
Schnoz Andi	Freie Liste & Grüne		A. Schnoz
Trepp Gian-Reto	FDP		
Waser Norbert	Die Mitte		
Z'Graggen Sandra	FDP		

Datum: _____

